

Satzung zur Erhebung einer Kurtaxe bei der Gemeinde Kleines Wiesental

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 2, 5 a Abs. 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 17.12.2014 folgende Änderung der Satzung vom 29.01.2014 beschlossen:

§ 1 Erhebung einer Kurtaxe

Die Gemeinde Kleines Wiesental erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen, für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen sowie für die im Rahmen eines überregionalen Verbunds, den Kur- und Erholungsgästen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs eine Kurtaxe. **Zum Aufwand im Sinne des Satzes 1 rechnen auch die Kosten, die einem Dritten entstehen, dessen sich die Gemeinde bedient, soweit sie dem Dritten geschuldet werden.**

§ 2 Kurtaxepflichtige

(1) Kurtaxepflichtig sind alle Personen, die sich der Gemeinde Kleines Wiesental aufhalten, aber nicht Einwohner der Gemeinde sind (ortsfremde Personen) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen im Sinne von § 1 geboten ist.

(2) Die Kurtaxe wird nicht von Ortsfremden und von Einwohnern im Sinne von Absatz 1 erhoben, die sich aus beruflichen Gründen in der Gemeinde aufhalten oder in Ausbildung stehen. Ein Nachweis muss der Anmeldung beigefügt werden.

§ 3 Maßstab und Satz der Kurtaxe

(1) Die Kurtaxe beträgt pro Person über 16 und Aufenthaltstag in der Saison 1,20 Euro. Personen zwischen 6 und 16 Jahren zahlen die Hälfte.

(2) Die Saison umfasst den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember jeden Jahres.

(3) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.

§ 4 Befreiung von der Kurtaxe

Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:

(1) Ortsfremde Personen mit nicht mehr als einer Übernachtung in der Gemeinde.

(2) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr.

(3) Schwerkranke (Bettlägerige) und Schwerbehinderte mit einem Schwerbehindertenausweis. Bettlägerige können dies durch ärztliches Attest nachweisen. Der Schwerbehindertenausweis ist beim Beherbergungsbetrieb vorzulegen.

(4) Familienbesuche von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden und keine Kureinrichtungen in Anspruch nehmen und keine Veranstaltungen besuchen. Als unentgeltlich gilt hierbei auch eine geringe Beteiligung an den Lebenshaltungskosten, die 5,00 Euro pro Tag und Person nicht übersteigt.

(5) Personen, die eine Zweitwohnungssteuer entrichten, sind von der Kurtaxe befreit.

§ 5 Gästekarte

(1) Jede Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt und nicht nach § 4 ausgeschlossen ist, erhält eine Gästekarte oder eine Teil-Gästekarte.

(2) Eine Gästekarte erhalten zusätzlich ortsfremde Personen mit nicht mehr als einer Übernachtung in der Gemeinde sowie Schwerbehinderte mit einem Schwerbehindertenausweis.

(3) Die Gästekarte berechtigt zur kostenlosen Nutzung des ÖPNV in allen Konus-Gültigkeitsgebieten. Zudem berechtigt die Gästekarte zum Besuch und zur Benutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen, die die Gemeinde für Kur- und Erholungszwecke durchführt.

(4) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe

(1) Die Kurtaxeschuld entsteht am Tag der Ankunft einer kurtaxepflichtigen Person in der Gemeinde. Die Kurtaxe wird am letzten Aufenthaltstag in der Gemeinde fällig.

§ 7 Meldepflicht

(1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt oder seine Wohnung (Zweitwohnung) als Ferienwohnung Ortsfremden gegen Entgelt zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, die bei ihm verweilenden ortsfremden Personen nach Abreise bei der Gemeinde, Rechnungsamt, zu melden.

(2) Daneben sind Reiseunternehmer meldepflichtig, wenn in dem vom Reiseteilnehmer an den Unternehmer zu entrichtenden Entgelt auch die Kurtaxe enthalten ist. Die Meldung ist innerhalb von 14 Tagen nach der Ankunft der Reiseteilnehmer zu machen.

(3) Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Meldegesetz für Baden-Württemberg zu erfüllen ist, kann damit die Meldung im Sinne der Kurtaxesatzung verbunden werden.

(4) Für die Meldung sind die von der Gemeinde ausgegebenen Vordrucke zu verwenden. Die Meldungen sind jeweils monatlich gesammelt zum 10. Tage eines jeden Folgemonats der Gemeinde Kleines Wiesental, Rechnungsamt, vorzulegen.

§ 8 Einzug und Abführung der Kurtaxe

(1) Die nach § 7 Meldepflichtigen haben die Kurtaxe von der kurtaxepflichtigen Person einzuziehen und an die Gemeinde Kleines Wiesental abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.

(2) Die im Laufe eines Kalendermonats fällig gewordenen Beträge an Kurtaxe werden jeweils im folgenden Monat von der Gemeindekasse in Rechnung gestellt und eingezogen. Die Meldepflichtigen sind verpflichtet, die abzuführenden Beträge nach einem zur Verfügung gestellten Formblatt aufzuschlüsseln und eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

§ 9 Prüfungsrecht

(1) Beauftragte der Gemeinde sind berechtigt, vom Wohnungsgeber zwecks Nachprüfung der Kurtaxepflicht die Vorlage des Meldeblocks zu verlangen und andere für die Erhebung der Kurtaxe maßgeblichen Unterlagen einzusehen. Die Wohnungsgeber und der kurtaxepflichtige Gast sind darüber hinaus verpflichtet, über alle Fragen, die die Erhebung und Abführung der Kurtaxe betreffen, Auskunft zu erteilen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Nr. 2 Kommunales Abgabengesetz Baden - Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 6 und 7 dieser Satzung zuwiderhandelt, insbesondere

a) den Meldepflichten nach § 7 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Satzung nicht nachkommt.

b) für die Meldung nicht die von der Gemeinde ausgegebenen Vordrucke verwendet oder diese nicht der Gemeinde Kleines Wiesental vorlegt.

c) nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung die Kurtaxe von der kurtaxepflichtigen Person nicht einzieht oder von der Gemeinde Kleines Wiesental nicht einziehen lässt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 8 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Kleines Wiesental, den 29.01.2014

Gerd Schönbett
Bürgermeister